

Förderverein der Grundschule Bonbaden e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Bonbaden e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonbaden, Stadt Braunfels.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer 1500 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Braunfelser Stadtteil Bonbaden, beispielsweise durch die Beschaffung und Bereithaltung von Lernmitteln sowie die pädagogische Betreuung von Kindern nach dem Unterricht.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in dieser Vorschrift gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, mit Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder mit dem Tod der natürlichen Person;
2. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich;
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, ihn durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand;

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, wobei dazu eine Benachrichtigung an der letzten bekannten Anschrift ausreicht. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen im übrigen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Um dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten umsetzen zu können, wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben und Spenden eingesammelt. Der Beitrag ist jeweils zum Jahresanfang fällig.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Vorlage des Vorstands. Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht zu befreien.

Der Beitrag wird zum 15.02. eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen und laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Kostenbeitrag zugunsten des Vereins durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Zu allen Versammlungen erfolgt die Einladung mit Tagesordnung durch die Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt "Braunfelser Stadtnachrichten" mindestens zwei Wochen vorher.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus dringenden Vereinsinteressen für erforderlich hält oder mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.

Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Fristen entsprechend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses in der Tagesordnung bezeichnet worden ist.

Weitere Tagungsordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Versammlung kann eine Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, nicht jedoch in Bezug auf eine Satzungsänderung.

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, und nur wenn der zu ändernde Teil der Satzung sowie ein Änderungsvorschlag in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern

Die Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms, sowie die Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel

Der Jahresbericht, die Rechnungsberichte des/der Kassenwart/in und der Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und legen über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung spätestens zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein(e) Vorsitzende(r),
- ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- ein(e) Kassenwart/in,
- ein(e) Schriftführer/in;
- der/die Leiterin der Grundschule Bonbaden kraft Amtes.
-

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Kassenwart/in und der Schriftführer/in. Der Verein wird nach außen von einem Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand – mit Ausnahme des/der Schulleiterin – wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln.

§ 10 Vorstandsaufgaben und -tätigkeit

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Im übrigen leitet der Vorstand die gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Umsetzung des Vereinszwecks zwischen den Mitgliederversammlungen und trifft die dazu nötigen Beschlüsse.

Der Vorstand kommt auf Einladung durch die/den Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zusammen, wobei die Sitzungen auch fernmündlich bzw. auf elektronischem Wege stattfinden können.

Mögliche Beschlussgegenstände sollen mit der Einladung vorab bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder sind in eigenen Angelegenheiten von der Abstimmung ausgeschlossen – für die Frage der Beschlussfähigkeit gelten sie jedoch in der jeweiligen Abstimmung als anwesend. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Eine Aufwandsentschädigung darf den Betrag der Ehrenamtspauschale pro Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine in diesem Rahmen entgeltliche Vereinstätigkeit trifft vorab die Mitgliederversammlung.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunfels, zweckgebunden für Zwecke der Erziehung und Bildung im Stadtteil Bonbaden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese umfassend überarbeitete Satzung tritt an Stelle der bis dahin geltenden, bisherigen Satzung mit der Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28. März 2017